

**Fachschaftenrat der  
Universität Ulm**



**Fachschaftenrat der  
Universität Ulm (FSR)**

Albert-Einstein-Allee 11  
89081 Ulm, Germany

Tel: +49 731/50-22401

Fax: +49 731/50-22403

[stuve.fachschaftenrat@uni-ulm.de](mailto:stuve.fachschaftenrat@uni-ulm.de)

## **Protokoll der 6. Sitzung des 2. FSR**

**Sitzungsort:**

Universität Ulm N24/123

**Datum der Sitzung:**

24.11.2014

**Sitzungsdauer:**

19:06 - 20:58 Uhr

**Protokollanten:**

Alle anwesenden und  
stimmberechtigten FSR-Mitglieder  
mit Ausnahme der  
ModeratorInnen.

**Status:**

genehmigt

# Anwesenheitsliste

## stimmberechtigte Mitglieder:

### anwesende Mitglieder:

Dominik Meißner  
Markus Wittmann  
Larissa Frank  
Ronja Grothe  
Elena Mohr  
Jessica Mayer  
Jana Schwick (ab 19.14 Uhr)  
Stefan Haag  
Johannes Rüb  
Alexander Storm  
Valerie Roth  
Johanna Loesewitz  
Maike Nalbach

### entschuldigte Mitglieder:

Katja Zitt  
Freia Kuper  
Yannick Kerler  
Florian Cersausky  
Abdallah Khazaleh  
Ragna Fischer  
Sebastian Fackler  
Hanna Kübler

### unentschuldigte Mitglieder:

Marcel Walther  
Julia Müller

### Gäste:

Frau Tümmes  
Felix Kielgast  
Simon Lücke (bis 19.45 Uhr)  
Tobias Badura

### Die Sitzung wurde geleitet von:

Dominik Meißner

**Anmerkung:** Abstimmungsergebnisse sind in der Form (Ja-Stimmen:Nein-Stimmen:Enthaltungen) angegeben.

# Tagesordnung

TOP 1: Änderungen der Rahmenprüfungsordnung .....	4
---	---

# TOP 1: Änderungen der Rahmenprüfungsordnung

Anmerkung: Zusätzlich zur Prüfungsordnung sagt Frau Tümmers am Ende noch etwas zur Zulassungs- und Immatrikulationsordnung.

Die in der neuen RPO geänderten Paragraphen werden besprochen:

- § 4(1) Die Bezeichnung "Bachelorstudium" wurde durch "grundständiger Studiengang" ersetzt. Fr. Tümmers meint, dies seien nur Wortänderungen.
- § 5(2) Es wurde "in der Regel" hinzugefügt. Laut Frau Tümmers bedeutet dies, dass es wie angegeben gemacht werden soll, aber Ausnahmen erlaubt seien. Da "in der Regel" im KMK (Kultusministeriumsvorgabe) rausgesfliegen ist, darf es in der RPO auch nicht mehr stehen. Also sind keine Ausnahmen mehr erlaubt. Es geht um Regelungen für Module unter 5LP. Laut KMK sollen Module unter 5 LP eine Ausnahme darstellen. Andere Regelungen (wie bisher) führen zu Problemen bei der Akkreditierung. Somit decken sich die Bestimmungen in der RPO mit dem Gesetz und dem KMK.
- § 6(3) Neben unbenoteten Studienleistungen können jetzt auch andere Modulprüfungen für die Prüfungszulassung relevant sein.
- § 6 (6) Die Orientierungsprüfung bleibt erhalten, allerdings unter anderem Namen. Es muss eine von mehreren Grundlagenprüfungen bis zum Ende des dritten Semesters bestanden werden.
- § 6 (7) Dieser Paragraph soll nochmal umformuliert werden.
- § 6 (8) Dies ist eine Übernahme einer gesetzlichen Voraussetzung.
- § 11 (4) Frage: Kann die FSPO auch festlegen das die BA von zwei Prüfern geprüft werden muss? Antwort: Nein geht nicht. In FSPO darf man nicht über die PO raus. In der Regel wurde hinzugefügt, damit man sich auch von zwei Prüfern prüfen lassen kann. Andere Formulierungen wie "mindestens ein Prüfer" sind auch denkbar. Man könnte auch hinzufügen "wird in der jeweiligen FSPO geregelt", dann kann jeder Fachbereich das selber festlegen.
- § 12 (4) Hier soll Fairness geschaffen werden. Man darf nicht durch einen Studiengangwechsel mehr Versuche bei einer Prüfung bekommen als andere.
- § 13 (3) Dies ist eine Besonderheit in Ulm, da eine Modulprüfung nicht nur durch das Bestehen der Klausurprüfung vollendet sein muss. Prüfungsmodalitäten werden von den SKs (FSPO-Modulhandbuch) geregelt, z.B. Kombiprüfungen etc.
- § 14 (2) c) Dies ist auch wieder eine Wortlautänderung im Gesetz. Inhaltlich hat sich hier nichts geändert. Bei Modulen welche nur in einem der beiden "artverwandten Studiengängen" vorkommen, kann man auch den anderen Studiengang nicht mehr studieren, falls man den Prüfungsanspruch in diesem Modul verliert.
- § 15 "Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung" wurde im Gesetz geändert und muss deshalb hier übernommen werden. Eine chronische Erkrankung darf nicht als Grund für den Rücktritt von einer Prüfung benutzt werden. Es gibt aber die Möglichkeit "technische Defizite" durch Sonderregelungen auszugleichen, z.B. längere Schreibzeit. "Regelmäßig" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.
- § 16b (4) Frage: Wie ist Videoprüfung und Aufsichtsperson definiert und wo muss diese sein? Antwort: Bisher ist nicht festgelegt, auf welcher Seite diese Aufsichtsperson stehen muss. Es gibt keine rechtliche Regelung für Videoprüfungen.
- § 16b (5) Frage: Warum Hochschulöffentlichkeit? Antwort: Hochschulöffentlichkeit ist ein kleinerer Personenkreis als Öffentlichkeit.
- § 16c (7) Frage: Was gilt als "nicht zu vertreten"? Antwort: Z.B.: Todesfall, höhere Gewalt. Hier gibt es auch keine Veränderung, sondern nur erneute Klarstellung. Das ist Risikosphäre von Dritten, die man selbst nicht vertreten kann.
- § 20 (2) Die Uni muss sicherstellen, dass Wiederholungsprüfungen innerhalb von 6 Monaten

abgelegt werden können. Die Uni hat die Pflicht, dass eine Wiederholungsprüfung angeboten werden muss. Der zweite Aspekt betrifft den Prüfling, der in der Frist die Prüfung, falls angeboten, ablegen muss, ansonsten verfällt sein Anspruch. Kommentar: "soll" ist "muss, außer es gibt triftigen Grund".

§ 24 (1) Das ist die Entbindungsregelung, die selbstverständlich nur Frauen betrifft, daher weibliches Gender.

§ 24 (4) Statt zwei zusätzlichen Semestern darf nun die Studienzeit um die Regelstudienzeit verlängert werden.

Wünsche des FSR:

- Korrekturfrist von Prüfungen vor Nachklausuren möchten wir von Soll-Frist in Muss-Frist umgewandelt haben. Antwort: Das ist ein juristisches Soll (entspricht "muss").
- Forderung: Bei allen Änderungen an Modulhandbuch Studis informieren. Antwort: Dies ist nicht sinnvoll, da das Modulhandbuch nur bei Problemen eingesehen wird.

Nun noch ein Exkurs von Frau Tümmers zur Zulassungsordnung:

- Ziel Internationalisierung: Deshalb soll die Ausländerquote von 8% auf 10% erhöht werden.
- Neue Möglichkeit: Man kann auch während eines bestimmten Abschnitts des Studiums an einer anderen Hochschule immatrikuliert sein und dort studieren. Beispiel: Man kann Module an einer anderen Hochschule absolvieren, die man dort für einen anschließenden Master-Studiengang anstrebt.
- Propädeutikum (Einführungsveranstaltung über mehrere Monate) z.B. für Ausländer: Um Gerechtigkeit herzustellen, da z.B. sprachliche Nachteile ausgeglichen werden können.
- Beurlaubung: Während einer Beurlaubung durften bisher keine Prüfungsleistungen absolviert werden. Jetzt neue Regelung: Nun dürfen während der Beurlaubung Prüfungsleistungen abgelegt werden, z.B. Wiederholungen von Prüfungsleistungen eines vergangenen Semesters. Es dürfen während der Beurlaubung auch Ämter in der studentischen Selbstverwaltung wahrgenommen werden.

Beschluss zum Bericht zur Lehre:

Die Stellungnahme des FSR zum Bericht zur Lehre 2014 wird in der aktuell vorliegenden Form an die Stabstelle Qualitätsentwicklung, Berichtswesen und Revision weiter geleitet.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen (12:0:0).